

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 113.

Sonnabend, den 22. April.

1848.

Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betreffend.

Seine Majestät der König haben beschlossen, zu einem in Gemäßheit §. 115 der Verfassungs-Urkunde abzuhaltenden außerordentlichen Landtage die getreuen Stände auf den 18. Mai dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen. Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieses, und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 19. April 1848.

Gesamtm i n i s t e r i u m.
Dr. Braun. Dr. v. d. Pfordten.
v. Weber.

Berordnung, die wegen innenbezeichneter Vergehen ertheilte Amnestie betr.; vom 17. April 1848.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

haben auf den Vortrag Unserer Minister der Justiz und des Innern Folgendes zu beschließen Uns in Gnaden bewogen gefunden:

§. 1. Alle bei Bekanntmachung dieser Verordnung bereits anhängigen, aber noch nicht beendigten, oder bei dazu vorhandenem tatsächlichen Grunde anhängig zu machenden Untersuchungen wegen Verbrechen, welche vor dem 19. März dieses Jahres begangen und nach Art. 81 bis mit 103, Art. 107, 108, 109, 110, 111, 112, 115, 117 des Criminalgesetzbuchs zu beurtheilen sind, werden hiermit **niedergeschlagen.**

§. 2. Die wegen der gedachten Verbrechen erkannten Strafen werden, insofern sie noch nicht vollstreckt sind, **erlassen.**

§. 3. Auch werden, jedoch der in den Gesetzen erkannten Rechte der Ständeversammlung, der Gemeinden und anderer Beteiligter unbeschadet, die auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Ehrenrechte bezüglichen Wirkungen der im §. 1 gedachten Verbrechen und Untersuchungen hiermit **aufgehoben.**

§. 4. Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Kostenabstattung bewendet es bei dem, was deshalb bereits rechtlich erkannt worden ist, vorbehaltlich der dagegen zustehenden gesetzlichen Rechtsmittel. Ist noch kein Erkenntniß gesprochen, so sind die Kosten Gerichtswegen zu übertragen.

§. 5. Auf civilrechtliche Ansprüche wegen vorgekommener Vermögensbeschädigungen, Körperverletzungen und sonst hat gegenwärtige Verordnung keinen Einfluß.

§. 6. Wegen der vor dem 19. März dieses Jahres verübten, nach Art. 105, 106, 113, 114 und 118 des Criminalgesetzbuchs zu beurtheilenden Verbrechen haben, insofern Strafen deswegen erkannt und noch nicht verbüßt sind, die betreffenden Untersuchungsgerichte, auch ohne erst einen Antrag von Seiten der Beteiligten abzuwarten, unverzüglich gutachtlichen Bericht mit Einsendung der Acten an Unser Justizministerium zu erstatten, damit, ob und inwieweit auch auf Verbrechen dieser Art Unsere landesherrliche Gnade sich erstrecken mag, Entschließung gefaßt werden könne.

Wegen der am 12. August 1845 und den folgenden Tagen in der Stadt Leipzig vorgefallenen Excesse bedarf es jedoch, da die deshalb zuerkannten Strafen bereits früher im Gnadenwege herabgesetzt und rückichtlich erlassen worden sind, dieser Berichtserstattung nicht, es wird aber die in §. 3 dieser Verordnung ertheilte Wiederherstellung der bürgerlichen Ehrenrechte auch auf die bei diesen Excessen betheiligten gewesen Personen hiermit ausgedehnt.

§. 7. Haben Wir in Vorstehendem hinsichtlich der §. 1 gedachten und bis zu dem daselbst bemerkten Zeitpunkte begangenen Verbrechen Gnade für Recht zu üben beschlossen, so ist es dagegen Unser ernstlicher Wille, daß in Ansehung der seit dem erwähnten Zeitpunkte vorgekommenen oder noch etwa vorkommenden Verbrechen im Allgemeinen sowohl als hinsichtlich der mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Eigenthum verübten insbesondere die Gerechtigkeit freien Lauf behalte.

Gegeben zu Dresden, den 17. April 1848.

Friedrich August.

(L. S.)

D. Alexander Karl Hermann Braun.
Martin Oberländer.

Bekanntmachung.

Behufs der Wahl eines deutschen Nationalvertreters aus dem VI. Wahlbezirk wird zunächst die Wahl von Wahlmännern für unsere Stadt in Gemäßheit der Verordnungen vom 10. u. 17. d. M. vorgenommen werden.

Sämmtliche Stimmberechtigte Leipzigs, welche sich dabei betheiligen wollen, werden daher hiermit aufgefordert, binnen der drei untenbenannten Tage (in dem ebenfalls dort angegebenen Locale sich persönlich einzufinden und gegen den Nachweis ihrer Stimmberechtigung (Vorzeigung resp. ihres Bürgercheines, ihres Schutzzettels, ihrer Gesellenkarte, ihrer Aufenthaltskarte oder sonstiger Bescheinigung) bei Einzeichnung ihres Namens, die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.